

Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V.



Sportgerichtsordnung

1. Allgemein

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Sportgerichtsbarkeit der IFI, des DESV, der BEV-Fachsparte Eisstocksport und des Bezirks III.
Für die Sportgerichtsbarkeit im Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. sind außerdem die folgenden Punkte dieser Sportgerichtsordnung zu beachten.

2. Besetzung

Das Kreissportgericht besteht aus einem Vorsitzenden.

3. Zuständigkeit

Das Kreissportgericht ist zuständig für Straffälle, die sich im Bereich des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. ereignen:

- a) bei Wettbewerben die der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. veranstaltet
- b) bei Vereinsturnieren

Bei Vereinsturnieren ist das Kreissportgericht zuständig, wenn der veranstaltende Verein, der straffällige Verein, die straffällige Mannschaft oder der/die straffällige Spieler/in, dem Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. angehören.

Bei Befangenheit des KSGV in einer Strafsache wird diese den an die nächst höhere Sportgerichtsinstanz (Bezirkssportgericht III) abgegeben

4. Entscheidungen, Strafen

- 4.1 Das Kreissportgericht legt bei seinen Entscheidungen die aktuell geltende Rechts- und Straf-Ordnung (RuStrO) der BEV-Fachsparte Eisstocksport zugrunde.
- 4.2 Die Urteile werden im offiziellen Mitteilungsblatt des DESV, „DER EISSTOCKSPORT“ veröffentlicht.
- 4.3 Werden Geldbeträge als Strafen fällig, werden diese der Kreiskasse zugeführt.

Diese Sportgerichtsordnung wurde von der Kreisversammlung am 27. April 2011 beschlossen.

Albert Kohnle
Kreisobmann